

§ 9 BAEV (Brandenburg) — Modulleistungen

Bildungsamtserwerbsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zu den einzelnen Modulprüfungen zugelassen wird, wer nicht mehr als 20 Prozent des Zeitaufwandes des jeweiligen Moduls entschuldigt oder nicht wiederholt unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Die jeweiligen Module der Zertifikatsqualifizierung werden mit einer benoteten Leistung abgeschlossen, deren Ergebnis in die Bescheinigung nach § 13 Absatz 1 eingeht. Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen und sind berufsfeldbezogen. Der Prüfungsumfang ist auf das dafür notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Leistungspunkte nach dem ECTS werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend (4)“ lautet.
- (4) Leistungen, die benotet werden und Gegenstand der Modulnote sein können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren und andere schriftliche Prüfungen, Referate und schriftliche Unterrichtsentwürfe. In den Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Zertifikatsqualifizierungen wird die Prüfungsform für die jeweiligen Module festgelegt.

Zitiervorschlag: § 9 BAEV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAEV/9>